

Geschäftsordnung



Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Verbandstag	3
§ 3 Tagesordnung	3
§ 4 Redeordnung	3
§ 5 Worterteilung zur Geschäftsordnung	3
§ 6 Anträge	3
§ 7 Dringlichkeitsanträge	3
§ 8 Abstimmungen.....	4
§ 9 Entlastung und Wahlen.....	4
§ 10 Protokoll.....	4
§ 11 Öffentlichkeit.....	4
§ 12 Präsidium.....	4

Mit Verweis auf das generische Maskulinum, wurde die Lesbarkeit der Ordnung Rechnung getragen und auf Genderunterschiede weitgehend verzichtet.

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des Hessischen Sportakrobatik Verbandes (HSAV) und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen. Sie ist gültig für alle Sitzungen des HSAV

§ 2 Verbandstag

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Teilnehmerliste ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst:

- Feststellung der ordentlichen Einberufung
- Feststellung der Delegierten und der Stimmberechtigten
- Berichte des Präsidiums, des Finanzprüfungsausschusses mit Aussprachen
- Beratung und Genehmigung der Haushaltspläne
- Entlastung des Präsidiums
- Neuwahl
- Anträge

Die Tagesordnung wird in dieser oder einer vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten. Anträge zur Änderung der Satzung sind vor der Entlastung des Präsidiums zu behandeln.

§ 4 Redeordnung

Zu jedem Tagungsordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen. Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

Der Tagungsleiter kann anordnen, dass Wortmeldungen und Antragsformulierungen schriftlich eingereicht werden, unter Angabe des Namens und der Vereinszugehörigkeit oder der Funktion des sich Antragsstellenden. Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und streng zur Sache zu halten. Zuwiderhandlungen sind vom Tagungsleiter zu rügen. Im Wiederholungsfalle oder wegen beleidigender Äußerungen kann dem Redner das Wort entzogen werden. Bei groben Verstößen kann der Störer von der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Worterteilung zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf Schluss der Debatte oder Rednerliste auf sofortige Abstimmung, auf Nichtbefassung, auf Vertagung oder auf Kürzung der Redezeit.

§ 6 Anträge

Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen bis 4 Wochen vor dem Verbandstag, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag fünf Tage vorher schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der HSAV - Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung sind 5 Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht ordnungsgemäß eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des HSAV sind unzulässig.

§ 8 Abstimmungen

Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Abstimmungen über zu bewilligende Geldbeträge muss mit der größten Summe begonnen werden. Soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem stimmberechtigten Teilnehmer gewünscht wird.

§ 9 Entlastung und Wahlen

Zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums und zur Neuwahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bis zur Beendigung seiner Tätigkeit ist dieser Versammlungsleiter. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den Zweien, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Wahlen in den Rechts- und Finanzprüfungsausschuss hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie Ämter zu besetzen sind, ist offene Abstimmung zulässig. Diese erfolgt für jedes zu besetzende Amt einzeln. Nichtanwesende sind wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich. Erklärt sich kein Kandidat bereit oder scheidet jemand während der Wahlzeit aus, kann das Präsidium eine kommissarische Beauftragung beschließen.

§ 10 Protokoll

Ein Protokoll des Verbandstages ist spätestens nach vier Wochen an die Mitgliedsvereine und an das Präsidium zu versenden. Es hat mindestens die Ergebnisse der Wahlen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Ein Einspruch gegen das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung bei der HSAV - Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einspruch gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet der folgende HSAV - Verbandstag.

§ 11 Öffentlichkeit

Der Verbandstag findet in einer öffentlichen Sitzung statt.
Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 12 Präsidium

- Das Präsidium verteilt die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder in eigener Zuständigkeit. Für jedes Präsidiumsmitglied soll eine Aufgabenbeschreibung/-zuordnung erstellt werden.
- Die Einberufung der Sitzungen des Präsidiums erfolgt durch den Geschäftsführer, diese soll schriftlich erfolgen und zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- Der Präsident leitet die Sitzung.
- Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig wenn 5 Mitglieder anwesend sind.
- Das Protokoll ist jedem Präsidiumsmitglied zuzustellen.
- Das geschäftsführende Präsidium tagt in regelmäßigen Abständen.
- Das erweiterte Präsidium ist während des Geschäftsjahres zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen.